

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa SE

(Stand Juni 2017)

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der tesa SE (nachfolgend: „tesa“) und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber tesa ausgeschlossen, auch wenn tesa ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von tesa sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von tesa, spätestens durch eine Lieferung von tesa, zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch tesa. E-Mails genügen dem Schriftformerfordernis dieser Ziffer 2.1.

2.2 Auftragsbestätigungen von tesa, die inhaltlich von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer widersprochen wird.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von tesa schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind und der Käufer tesa alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffungsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von tesa liegende und von tesa nicht zu vertretende Ereignisse (wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder ähnliche Ereignisse) entbinden tesa für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. tesa ist nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges zurückzutreten.

3.3 Hinsichtlich der Lieferungen solcher Liefergegenstände, für die tesa Rohmaterialien und Zulieferteile von Zulieferern bezieht, ist die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.4 Verzögern sich die Lieferungen von tesa, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn tesa die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist tesa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 tesa kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. tesa ist berechtigt, aus begründetem Anlass von der vereinbarten Lieferung oder Leistung

abzuweichen, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

3.7 tesa ist nicht zur Lieferung per Luftfracht oder einem vergleichbaren beschleunigten Transport der von ihr zu liefernden Vertragsprodukte verpflichtet.

4. Mindestbestellwert und -menge, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

4.1 Für Bestellungen gilt grundsätzlich ein Mindestbestellwert von 350 EUR netto. Bei Einhaltung dieses Mindestbestellwertes und Annahme der Bestellung durch tesa gemäß Ziffer 2.1 trägt tesa die Fracht- und Versandkosten. Hält der Käufer diesen Mindestbestellwert nicht ein und wird die Bestellung trotzdem in begründeten Ausnahmefällen von tesa angenommen und werden die Liefergegenstände geliefert, so werden dem Käufer anteilige Fracht-/ Versandkosten von mindestens 25,50 € berechnet. Die Mindestbestellmenge pro Best.-Nr. beträgt eine Packungseinheit; geringere Mengen werden, auch bei Einhaltung des Mindestbestellwertes, nicht geliefert.

4.2 Die Liefergegenstände werden in der bei tesa üblichen Verpackung versandt.

4.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Allen Aufträgen werden die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltenden Preise und Rabattsätze zugrunde gelegt, sofern keine anderweitige Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde.

5.2 Alle Preise von tesa verstehen sich in Euro ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit zwischen tesa und dem Käufer nicht anderweitig vereinbart, sind etwaige zuzügliche Steuern vom Käufer zu tragen; dies gilt insbesondere für sämtliche Umsatzsteuern oder vergleichbare Steuern in dem Land, aus dem heraus tesa Rechnung stellt. Derartige Steuern werden in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt und sind entsprechend zahlbar.

Für Lieferungen außerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, tesa einen entsprechenden Ausfuhrvermerk innerhalb von 20 Werktagen nach Rechnungsdatum nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ist tesa berechtigt, die Umsatzsteuer nachzufakturieren. Für Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, tesa mittels einer Gelangensbestätigung, die den Anforderungen von § 17a Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) entspricht, zu bestätigen, dass die Vertragsprodukte in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt und tesa den Nachweis auch nicht von Dritten erlangen kann, ist tesa berechtigt, die Umsatzsteuer gegenüber dem Käufer nachzufakturieren.

5.3 tesa ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnungen zu stellen.

5.4 Jede Rechnung von tesa wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht die Auftragsbestätigung von tesa eine abweichende Regelung vorsieht. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn tesa über den Betrag verfügen kann.

5.5 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist tesa berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.6 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 5.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8 Wird für tesa nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar ist tesa berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann tesa die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt tesa unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von tesa aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von tesa.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der tesa zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an tesa ab; tesa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an tesa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für tesa im eigenen Namen einzuziehen. tesa kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist tesa berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von tesa gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen tesa und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 6.4 Der Käufer wird tesa jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an tesa abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen tesa anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von tesa hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes soweit möglich gesondert als Eigentum von tesa zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von tesa um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.7 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug, so kann tesa unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer tesa oder den Beauftragten von tesa sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt tesa die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 7.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes, welche in den tesa-standardmäßigen Produktbeschreibungen bzw. Produktbezeichnungen ("Beschaffenheitsvereinbarung") nieder geschrieben sind, soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nicht explizit auf unverbindliche Inhalte (z.B. Durchschnittswerte) verweist. tesa übernimmt keine allgemeine Gewährleistung für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für bestimmte vom Käufer verfolgte Verwendungszwecke. Allein der Käufer ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Produkt, das den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.
- 7.2 Im Falle einer Bearbeitung nach den vom Käufer erstellten und freigegebenen Beschaffenheitsbeschreibungen, Plänen, Skizzen, Zeichnungen, etc. (nachfolgend „Beschaffenheitsspezifikation en“) bemisst sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen. Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf den vom Käufer freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer gegenüber tesa keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an tesa übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Käufer verantwortlich.
- 7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von tesa überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.4 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.
- 7.5 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und tesa Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sowie unvollständige oder offensichtlich unrichtige Lieferungen sind tesa in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen tesa unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.6 Bei jeder Mängelrüge steht tesa das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer tesa die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. tesa kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an tesa auf Kosten von tesa zurücksendet.
- 7.7 Mängel wird tesa nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 7.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt tesa. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er tesa zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.

- 7.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat tesa sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8. Haftung und Schadensersatz**
- 8.1 Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von tesa der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.2 tesa haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 8.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 8.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet tesa bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- 8.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch tesa, von tesa abgegebenen Garantien oder arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 9. Produkthaftung**
- Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er tesa im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 10. Rechtsmängel und Schutzrechte**
- 10.1 tesa sind keine rechtskräftig festgestellten Ansprüche Dritter bekannt, die einer bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Gegenstände entgegenstehen. Darüber hinaus übernimmt tesa keine Haftung für Rechtsmängel.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, tesa unverzüglich zu informieren, wenn er wegen der bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Gegenstände von Dritten im Hinblick auf die Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, oder Dritte entsprechende Berechtigungsanfragen an ihn richten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer auf andere Weise darauf aufmerksam wird, dass die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Gegenstände möglicherweise Rechte Dritter verletzt. In diesen Fällen ist tesa zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Lieferverträge berechtigt. tesa ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung der Lieferverträge berechtigt, wenn tesa Gefahr läuft, durch die Durchführung der Lieferverträge selbst Rechte Dritter zu verletzen.
- 10.3 Im Falle des Angriffs eines Dritten gegen den Käufer im Sinne der Ziffer 10.2. wird tesa den Käufer bei der Abwehr der Ansprüche gegenüber dem Dritten nach besten Kräften unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer keine Erklärungen zu Lasten von tesa gegenüber Dritten abgegeben hat.
- 11. Allgemeine Bestimmungen**
- 11.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen tesa nicht ohne die schriftliche Zustimmung von tesa an Dritte abtreten.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Ist eine Bestimmung vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.4 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Hamburg.
- 11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. tesa ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).

Hinweis: Die Qualität der tesa® Produkte wird kontinuierlich auf höchstem Niveau geprüft und ist deshalb einer strengen Kontrolle unterworfen. Alle Informationen und Empfehlungen werden von uns nach bestem und auf praktischer Erfahrung beruhendem Wissen erteilt. Dennoch übernimmt tesa weder ausdrücklich noch konkludent eine Gewährleistung für die Geeignetheit eines tesa® Produkts für bestimmte nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen tesa und dem Käufer vereinbarte Verwendungszwecke. Folglich ist der Käufer selbst für die Entscheidung verantwortlich, ob ein tesa® Produkt für einen bestimmten Zweck und für die Anwendungsart des Käufers geeignet ist, sofern das Produkt den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht. Falls Sie dabei Hilfe brauchen sollten, steht Ihnen unser technisches Personal mit einer entsprechenden Beratung gern zur Verfügung.